



Schlesischer Preisblatt.

Bei diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Th. berechnet.

Stück 52.

Königstein, den 23. December,

1843.

Verordnungen des Königlichen Landratsamtes.

258) Um die Truppen im Allgemeinen über die Frist nicht in Zweifel zu lassen, welche bei dem Ausbleiben des ihnen auf Marschen regulärmäßig zustehenden Vorpanns nochmals abzuwarten ist, bevor die Führer, ohne sich verantwortlich zu machen, für die Annahme anderer Transportmittel selbst Sorge zu tragen haben, ist durch Vereinbarung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern festgesetzt worden, daß, wenn der zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen Gehuß des Abmarsches zu bestellende Vorpann unterdessen, daß alles zum Abmarsche revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen seyn, und zwar länger, als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, der Kommandeur oder Führer der betreffenden Truppen ermächtigt ist, die Fortschaffung der ihm auvertrauten Effecten für Rechnung der siumigen Kommune zu besorgen, zugleich aber verpflichtet bleibt, über die vorgekommene Versäumnis der derselben mitvorgesetzten Landräthlichen Behörde Nachricht zu geben.

Euer Hoch- und Wohlgeborenen wird dies zur Nachricht und Nachachtung mit dem Gemerken bekannt gemacht, daß die Militairbehörden von dem Königl. Kriegsministerio hiernach ebenmäsig instruirt werden sind.